

Bundesgericht

Urteil

BG 2-2020

In dem Revisionsverfahren

des Herrn J. ...

-

Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Verband,

-

Revisionsgegner –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Herrn J... gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom XX. XX 2020 – 02/20 - im schriftlichen Verfahren am

16. April 2020

durch den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer ...,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom XX. XX 2020 – 02/20 – wird aufgehoben.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 € sowie der geleistete Auslagenvorschuss sind dem Revisionsführer zu erstatten.
3. Der Revisionsgegner trägt die Kosten und Auslagen des Berufungs- sowie des Revisionsverfahrens. Die von der HSG geleistete Berufungsgebühr sowie ein von ihr für das Berufungsverfahren geleisteter Auslagenvorschuss sind der HSG zu erstatten.
4. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Am XX. XX 2019 erhielt der Revisionsführer als Spieler einer Mannschaft der HSG (HSG) eine sog. Disqualifikation mit „blauer Karte“. In der Folge belegte die Spielleitende Stelle den Revisionsführer mit Bescheid vom XX. XX 2019 mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen/Pokalspielen, beginnend mit dem XX. XX 2019. Ferner verhängte sie gegenüber dem Revisionsführer eine Geldstrafe von 100 €. Angaben zum geahndeten Verhalten finden sich in dem Bescheid nicht. Neben der namentlichen Nennung des Revisionsführers findet sich als konkretisierender Zusatz der Eintrag:

„Männer XLiga, Spiel Nr. ... vom XX.XX.2019 20:00 gegen SG“

Dem Bescheid war nach der unwidersprochenen Darstellung des Revisionsführers eine Ablichtung des Spielberichts nicht beigelegt. Ein elektronischer Spielbericht hatte anlässlich des Spiels aus technischen Gründen nicht angefertigt werden können. Eine Ausfertigung des in Teilen manuell von den Schiedsrichtern gefertigten Spielberichts übersandte die Spielleitende Stelle der HSG am XX. XX 2020.

Auf den Einspruch der HSG hin änderte das Bezirkssportgericht mit auf den XX. XX 2020 datierten Urteil den Bescheid vom XX. XX 2019 insoweit ab, als die Sperre auf ein Spiel verkürzt wurde. Die Geldstrafe blieb bestehen. Mit dem zugrundeliegenden Einspruch hatte die HSG die Reduzierung der Sperre auf ein Spiel und die Verringerung der Geldstrafe auf ein angemessenes Maß begehrt. Das Urteil erging im schriftlichen Verfahren. Als entscheidende Richter waren der Vorsitzende N. und die Beisitzer I. und X. benannt. Zu einer Beratung der Richter hatte der Vorsitzende für den XX. XX 2020 geladen. Den Tenor der Entscheidung gab der Vorsitzende am Abend des XX. XX 2020 telefonisch gegenüber Dritten bekannt.

Nach dem vom Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts vorgelegten Aktenvorgang „gab der Beisitzer I. das Urteil am XX. XX 2020 frei“. Der Beisitzer X. „billigte den Urteilstext grundsätzlich“ am XX. XX 2020. Daraufhin veranlasste der Vorsitzende N. die Zustellung des Urteils an die Beteiligten.

Gegen das Urteil des Bezirkssportgerichts legte der Bezirk Berufung ein. Der Revisionsgegner trat dem Verfahren bei. Mit Urteil vom XX. XX 2020 hob das Verbandssportgericht des Revisionsgegners das Urteil des Bezirkssportgerichts vom XX. XX 2020 auf.

Dagegen hat der Revisionsführer am 26. März 2020 die vorliegende Revision eingelegt.

In der Zwischenzeit waren und sind weitere „Strafbescheide“ und auch ein Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners für den Jugendbereichergangen, die sich darauf stützen, dass der Revisionsführer während der Sperre am Spielbetrieb teilgenommen habe.

Zur Begründung seiner Revision führt der Revisionsführer u.a. aus, dass der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom XX. XX 2019 schon mangels hinreichender Bestimmtheit aufzuheben gewesen sei.

Der Revisionsführer beantragt,

1. Das Urteil 02/20 vom XX. XX 2020 des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners wird aufgehoben.
2. Das Urteil des Bezirkssportgerichts vom XX. XX 2020 wird bestätigt.
3. Der Bescheid 919-19/20 vom XX. XX 2019 des Revisionsgegners wird aufgehoben.
4. Hilfsweise, die ausgesprochene Sperre und/oder Geldstrafe zu mindern.

Der Revisionsgegner beantragt, die Revision zu verwerfen.

Er führt u.a. aus, dass das erstinstanzliche Urteil verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei. Es habe keine Ladung gegeben, die Zusammensetzung der Richterbank sei nicht bekanntgegeben worden, es sei kein rechtliches Gehör gewährt worden und schließlich habe der als Beisitzer benannte Sportkamerad X. an der Sitzung/Beratung nicht teilgenommen. Dieser habe auf der Anreise zur Sitzung des Bezirkssportgerichts am XX. XX 2020 einen Verkehrsunfall erlitten. Dem Vorsitzenden der ersten Instanz sei es wohl nur darum gegangen, dass ein für den XX 2020 angesetztes Meisterschaftsspiel unter Teilnahme des Revisionsführers habe stattfinden können. Gegenwärtig laufe ein Verfahren um die

Entbindung des Vorsitzenden der ersten Instanz von seiner Funktion als Vorsitzender des Bezirkssportgerichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakten der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Für ihre vom Revisionsgegner wörtlich begehrte Verwerfung besteht von daher kein Anlass.

Die Revision ist auch begründet.

Dabei weist das Bundesgericht darauf hin, dass Streitgegenstand des Verfahrens der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom XX. XX 2019 nur insoweit sein kann, als er nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Dh., soweit mit dem Bescheid vom XX. XX 2019 eine Sperre von einem Spiel gegen den Revisionsführer verhängt worden ist, ist dem Revisionsgericht eine Überprüfung verwehrt. Weil nach dem Revisionsantrag zu 2. das Urteil des Bezirkssportgerichts zu bestätigen ist, misst das Bundesgericht dem dazu – soweit es um die vollständige Aufhebung des Bescheides vom XX. XX 2019 gehen sollte - in Widerspruch stehenden Revisionsantrag zu 3. keine eigenständige oder weitergehende Bedeutung zu.

Dies zugrunde gelegt hat das Verbandssportgericht das Urteil des Bezirkssportgerichts zu Unrecht aufgehoben.

Dabei kann dahinstehen, ob das Urteil des Bezirkssportgerichts verfahrensfehlerhaft zustande gekommen ist, wofür Vieles spricht. Jedenfalls liegt nach der Zustellung des von den zur

Entscheidung berufenen Richtern vor Zustellung gebilligten schriftlichen und auf den XX. XX 2020 datierten Urteils an die Beteiligten eine wirksame Entscheidung im Sinne der Rechtsordnung vor (vgl. § 42 Abs. 3 der Rechtsordnung – RO).

Das Urteil des Bezirkssportgerichts erweist sich im Ergebnis als zutreffend.

Das Bezirkssportgericht hatte den streitgegenständlichen Bescheid schon aus formalen Gründen aufzuheben. Dem Bescheid vom XX. XX 2019 fehlt die erforderliche hinreichende Bestimmtheit.

Zur Frage der hinreichenden Bestimmtheit hat das Bundesgericht in seiner veröffentlichten Entscheidung vom 10. August 2016 – BG 4-2016 – u.a. wie folgt ausgeführt:

„Allerdings spricht § 45 Abs. 1 Satz 2 RO den verfassungsrechtlichen Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit belastender Entscheidungen nur hinsichtlich der „Entscheidungsgründe“ und der „Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe“ an, woraus vor dem Hintergrund, dass der Ordnungsgeber in § 56 Abs. 2 RO durchaus nach Sachverhalt und Entscheidungsgründen differenziert, der Schluss gezogen werden könnte, dass Bescheide Spielleitender Stellen eben keine Angaben zum geregelten bzw. gewürdigten Sachverhalt enthalten müssen. Dem stehen aber schon Praktikabilitätsabwägungen entgegen. Es muss klar sein, was denn überhaupt geregelt bzw. sanktioniert worden ist. Der Betroffene muss aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und des rechtlichen Gehörs wissen, was ihm vorgeworfen wird; Dritte müssen erkennen können, welche „Reichweite“ die getroffene Entscheidung im Falle des Eintritts ihrer Bestandskraft hat (vgl. § 46 Satz 1 RO). Dementsprechend hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts in ihrer, zu einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Entscheidung vom 15. Juli 2015 – 1 K 02/2015 – völlig zu Recht ausgeführt:

„Der Bescheid hält auch dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Ihm ist kein

Tatvorwurf zu entnehmen. Für den Betroffenen muss aus dem Bescheid heraus erkennbar sein, für welches möglicherweise vorwerfbare Verhalten ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Zwar kann dem Bescheid entnommen werden, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf kann indes nicht entnommen werden.“

Diese Rechtsprechung hat der Ordnungsgeber aufgenommen und in der hier maßgeblichen gegenwärtigen Fassung des § 45 Abs. 1 Satz 2 RO ergänzend formuliert, dass auch „der wesentliche Tatbestand“ anzugeben ist.

Daran fehlt es mit Blick auf den Bescheid vom XX. XX 2019. Es ist nicht ansatzweise zu erkennen, für welches konkrete Tatgeschehen die Sperre von 4 Spielen und die Geldstrafe von 100 € ausgesprochen worden sind. Der bloße Hinweis auf ein bestimmtes Meisterschaftsspiel und die Bezugnahme auf Strafnormen der RO genügen insoweit ersichtlich nicht.

Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2016 - BG 4-2016 -.

Der streitgegenständliche Bescheid enthält nicht einmal eine Bezugnahme auf den Spielbericht. Der Spielbericht war ihm auch in Ablichtung nicht beigelegt. Unter diesen Umständen konnte auch die spätere Übersendung einer Ablichtung des handschriftlich gefertigten Spielberichts an einen Verantwortlichen der HSG den Bestimmtheitsmangel nicht mehr heilen.

Der Spielleitenden Stelle wird mit der Angabe eines konkreten Tatvorwurfs auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares abverlangt, denn im Regelfall wird sie zur hinreichenden Bestimmung des erhobenen Tatvorwurfs neben den allgemeinen Daten zum fraglichen Spiel nur das in ihren Bescheid aufnehmen müssen, was die Schiedsrichter in ihrem Bericht als

„ahndungswürdiges Verhalten“ umschrieben haben. Klarstellend sei angemerkt, dass die Sportgerichte auf die Würdigung des „angeklagten“ Sachverhalts beschränkt sind, und nicht etwa von sich aus befugt sind, die Rechtmäßigkeit der von einer Spielleitenden Stelle verhängten Strafen durch eine Auswechslung oder eigene Konstruktion des Sachverhalts zu „retten“.

Vgl. dazu auch Bundesgericht, Urteil vom 09. Januar 2013, - BG 7-2102 -.

Weil die Revision bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, ist über das hilfsweise gestellte Begehren nicht mehr zu befinden.

Das Urteil des Verbandssportgerichts ist danach einschließlich seiner kostenrechtlichen Nebenentscheidungen aufzuheben. Das Urteil des Bezirkssportgerichts ist nunmehr rechtskräftig.

Mit Blick auf die in den Entscheidungsgründen des Verbandssportgerichts in seinem Urteil vom XX. XX 2020 vertretene Ansicht zur Reichweite sog. unanfechtbarer Tatsachenfeststellungen verweist das Bundesgericht auf die Entscheidungsgründe seines ebenfalls veröffentlichten Urteils vom 24. August 2018 – BG 2-2018 -.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 56, 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.